

# **BVGer D-1460/2011 vom 23. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1460\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1460_2011)

FR: TAF D-1460/2011 du 23 septembre 2013

IT: TAF D-1460/2011 del 23 settembre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine entsprechende Ausnahme liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 2.3**

Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind, beziehungsweise, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft in begründeter Weise befürchten muss, dass ihr solche Nachteile zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

### **E. 2.4**

Die Vorbringen einer asylsuchenden Person sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Argumentation der Behörden darf sich nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst die nicht vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Über diesen geltend gemachten Verfahrensmangel ist zunächst zu befinden.

### **E. 3.2**

Hinweise auf ernsthafte sprachliche Probleme des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung zu seiner Person beziehungsweise der Anhörung zu seinen Asylgründen gehen aus den Akten, insbesondere aus den beiden Befragungs- bzw. Anhörungsprotokollen nicht hervor. Der Beschwerdeführer trug während der durchgeführten Befragungen seine Asylgründe zunächst in freier Erzählform vor, welche danach durch gezieltes Nachfragen näher erläutert und vertieft wurden. Der Beschwerdeführer bestätigte zum Abschluss der durchgeführten Befragungen jeweils nach Rückübersetzung die Korrektheit und Wahrheit respektive Vollständigkeit der Vorbringen unterschriftlich (act. A5 S. 8; A8 S. 21). Er brachte zudem Korrekturen an (act. A8 S. 7, 9, 13, 15), was ebenfalls massgeblich dafür spricht, dass er die vorgenommene Rückübersetzung auch verstand. Auch die bei der

direkten Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung brachte keine Bemerkungen betreffend die Befragung und Übersetzung an. Der Einwand in der Beschwerde ist daher unbehelflich, auf die protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers ist abzustellen und der entsprechende Antrag auf Rückweisung zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts ist abzuweisen. Immerhin ist aber in der Beurteilung der Glaubhaftigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer in einer Sprache befragt wurde, die nicht seine Muttersprache ist.

#### **E. 4**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines asylrelevanten Sachverhalts zu genügen vermögen.

##### **E. 4.1**

Eine solche Prüfung gebietet sich zunächst für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe im Zusammenhang mit den Ereignissen im Heimatstaat vor seiner Ausreise in den Irak im Jahr 2002.

##### **E. 4.1.1**

Das BFM hat - wie bereits oben dargelegt - die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers als in wesentlichen Punkten unsubstanziert erachtet; eine Einschätzung, der im Ergebnis zu folgen ist. So konnte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung in der Tat keine differenzierten Aussagen über die beiden Bekannten, bei welchen es sich um die Schlüsselfiguren seiner weiteren politischen Orientierung gehandelt haben soll, machen (act. A8 S. 5 f.). Ebenso wenig substanziiert erscheinen seine Aussagen betreffend die Behelligung seiner eigenen Person durch den Sicherheitsdienst, obwohl er eigenen Angaben gemäss über einen längeren Zeitraum täglich vom Sicherheitsdienst befragt worden sein soll (act. A8 S. 18). Zutreffend führte die Vorinstanz diesbezüglich aus, dass der Beschwerdeführer bei derartig massiven Behelligungen in der Lage gewesen sein müsste, diese einigermaßen anschaulich zu schildern, auch wenn die Ereignisse bereits einige Jahre zurückliegen, sollen diese Befragungen nach Aussagen des Beschwerdeführers doch schliesslich massgeblich für den Entschluss zur Flucht aus dem Heimatstaat gewesen sein. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer nicht in seiner Muttersprache befragt wurde. Nicht glaubhaft erscheint sodann auch das vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgehen durch den Sicherheitsdienst. Dass der "Etelaat" den Beschwerdeführer während eines Jahres mehrmals in der Woche ohne weiterreichende Konsequenzen befragt haben soll, obwohl ein begründeter Verdacht gegen ihn bestanden haben soll, ist nicht verständlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass man den Beschwerdeführer bei bestehendem Verdacht oppositioneller Tätigkeiten festgenommen und inhaftiert hätte. Bei einem tatsächlich bestehenden Verdacht oppositioneller Tätigkeiten hätte man den Beschwerdeführer jedoch spätestens beim missglückten Versuch des illegalen Grenzübertritts im Jahr 2001 in den Irak, anlässlich welchem er am Grenzposten festgenommen und drei Nächte im "Etelaat" in C.\_\_\_\_\_ festgehalten worden sein soll, einem Verfahren zugeführt. Es erscheint deshalb nicht realistisch, dass der Beschwerdeführer mit der von ihm geltend gemachten Vorgeschichte anlässlich dieses Fluchtversuches bereits nach drei Tagen aus der Haft entlassen worden sein soll und dies lediglich verbunden mit einer Meldepflicht, welcher er auch nicht nachgekommen sein will. Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vermochte der Beschwerdeführer nichts vorzubringen, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, beziehen sich doch die

Beschwerdeausführungen und insbesondere das eingereichte Beweismaterial im Wesentlichen auf die Aktivitäten des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise aus dem Heimatstaat.

#### **E. 4.1.2**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auch eine diesbezüglich begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen ist zu verneinen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner Asylbegründung im Weiteren geltend, er habe im Jahr 2002 den Iran verlassen und sich während mehrerer Jahre bis zu seiner Einreise in die Schweiz in einem Camp der Komala in D.\_\_\_\_\_ im (Region Irak) aufgehalten.

#### **E. 4.2.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.). So ist gegebenenfalls auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe bestehen, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen, z.B. Handlungen der heimatlichen Behörden, Ereignisse wie Regimewechsel oder Putsch im Heimatstaat, gefährdende Handlungen von Drittpersonen oder des Aufnahmestaates. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann zu bejahen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4936/2006 vom 25. April 2008 E. 7 m.w.H.). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht. Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (BVGE 2009/28 E. 7.1 ff.). Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft zu erachten ist und dieses gegebenenfalls unter dem Aspekt des Vorliegens von Nachfluchtgründen flüchtlingsrechtlich relevant ist.

#### **E. 4.2.2**

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Aufenthalt im Lager der Komala in D.\_\_\_\_\_ als nicht glaubhaft gemacht und begründete dies im Wesentlichen mit der Unsubstanziiertheit seiner diesbezüglichen Aussagen. Den vorinstanzlichen Erwägungen kann diesbezüglich jedoch nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer konnte im Rahmen der Anhörung dezidierte

Angaben zum Lager der Komala und seinem Lageralltag machen, namentlich vermochte er das Lager bzw. dessen Aufbau und die verschiedenen Einheiten zu beschreiben. Er konnte sodann auch anlässlich der Anhörung auf Aufforderung hin eine Skizze vom Lager anfertigen, welche sich in den Akten befindet. Der Beschwerdeführer nannte sodann verschiedene exponierte Persönlichkeiten, welche während seines Aufenthalts im Lager lebten oder sich - soweit sie aus der Diaspora stammen - gelegentlich im Lager aufhielten (act. A8 S. 13 ff.). Der Beschwerdeführer reichte sodann im laufenden Beschwerdeverfahren fünf CD-Rom mit einer Vielzahl von Bild- und Filmmaterial ein. Die gesichteten Aufnahmen sind weder chronologisch geordnet noch mit den jeweiligen Ereignissen, welche sie dokumentieren sollen, beschriftet. Überdies sind sie - bis auf wenige Ausnahmen - nicht mit dem Aufnahmedatum versehen. Gleichwohl dokumentieren die Aufnahmen unverkennbar den Aufenthalt des Beschwerdeführers innerhalb der Komala bzw. eines Camps der Komala. Gezeigt werden Feste, Ausflüge, uniformierte Appelle und militärische Übungen sowie Bilder aus der Freizeitgestaltung. Der Beschwerdeführer ist auf einer Vielzahl der eingereichten Bilder in der der Komala typischen Uniform und bewaffnet abgelichtet; dies augenscheinlich auch in verschiedenen Altersstadien, auch bereits in sehr jungen Jahren (CD 1 und 2). Er posiert sodann auf Fotos, dies auch oft mit verschiedenen exilpolitischen Grössen der Komala, so unter anderem mehrfach und offensichtlich anlässlich verschiedener Veranstaltungen mit (Person), dem (Funktion) der Komala (CD 3). Unverkennbar ist der Beschwerdeführer auch über einen längeren Zeitraum im Bereich Radio und TV für die Komala tätig gewesen. Dies geht aus den Fotoaufnahmen und den eingereichten Beiträgen des Komala-TV hervor, die den Beschwerdeführer bei seiner Arbeit zeigen (CD 1 und 4). Einige Aufnahmen lassen sich zudem zeitlich zuordnen. So kann verschiedenen Aufnahmen entnommen werden, dass der Beschwerdeführer beispielsweise am (Ereignis innerhalb der Komala) im (Monat) 2008 sowie am (Ereignis innerhalb der Komala) im (Monat) 2010 teilnahm und dabei auch filmisch tätig wurde. Wie dem eingereichten Filmmaterial sodann entnommen werden kann, produzierte der Beschwerdeführer offensichtlich auch eigene Filme für Komala TV und ist namentlich als Produzent dieser Filme auch aufgeführt (CD 4). Anhaltspunkte dafür, dass die eingereichten Aufnahmen und Filme nicht authentisch sind, finden sich keine. Davon ist aufgrund der Vielzahl der eingereichten Aufnahmen sowie deren Inhalt und Kontext aber auch nicht auszugehen. Die Vorinstanz stellte denn auch auf Beschwerdeebene die Authentizität der eingereichten Foto- und Filmdokumente nicht in Frage, sondern lediglich noch deren Relevanz für das vorliegende Asylverfahren. Der Beschwerdeführer ist sodann auf der eingereichten CD-Rom (CD 4) betreffend das am (Datum) 2012 in E.\_\_\_\_\_ veranstaltete Treffen verschiedener kurdischer Oppositionsparteien mehrfach gemeinsam mit dem (Funktion) der Komala, (Person), anlässlich dieser Veranstaltung abgebildet; von beiden Personen existieren - wie bereits ausgeführt - auch gemeinsame Fotos aus dem Camp der Komala. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist daher ebenfalls substantiiert. Ungeachtet der Frage der Asylrelevanz dieser Veranstaltung in der Schweiz sind die Fotos doch geeignet, die Verbundenheit des Beschwerdeführers mit der Komala (auch nach seiner Ausreise aus dem Irak) aufzuzeigen. Insgesamt ist es daher als glaubhaft gemacht zu erachten, dass der Beschwerdeführer sich im Zeitraum 2002 bis 2010 in D.\_\_\_\_\_ in einem Lager der Komala aufhielt.

### **E. 5.1**

Exilpolitische Aktivitäten können nur dann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zur Flüchtlingseigenschaft führen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die

betroffene Person im Falle einer Rückkehr infolge der Exilaktivität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen hat. Nachfolgend ist zu untersuchen, ob diese Voraussetzung im Fall des Beschwerdeführers erfüllt ist.

#### **E. 5.1.1**

Bei der Komala handelt es sich um eine kurdisch marxistisch-leninistische Organisation aus dem Nordwesten des Irans. Sie ist neben der Demokratischen Partei Kurdistans die grösste Partei unter der politischen kurdischen Bewegung im Iran. Die Organisation wurde 1967 aus einer Splittergruppe der Kommunistischen Demokratischen Partei (KDP) Iran gegründet und kämpft seitdem für einen autonomen kurdischen Staat. Unter der Herrschaft von Shah Mohammad Reza Pahlavi wurde sie massgeblich unterdrückt und verübte einen dauernden gewaltsamen Widerstand. Nach der islamischen Revolution blieb die erhoffte politische Beteiligung aus; Verhandlungen von Vertretern mit Ayatollah Khomeini über eine politische Zusammenarbeit scheiterten. Khomeini liess in der Folge zahlreiche Mitglieder der Komala verhaften und hinrichten. Seither führt die Komala einen bewaffneten Kampf gegen die Islamische Republik. Die Organisation unterhält mehrere Stützpunkte, darunter das besagte Camp in D.\_\_\_\_\_. Während der Präsidentschaft von Mahmud Ahmadinejad verschlechterte sich die Situation der kurdischen Bevölkerung nochmals, dies insbesondere nach den Demonstrationen im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen im Jahr 2009, da die Regierung der kurdischen Opposition aufgrund ihres historischen Unabhängigkeitsstrebens besonders misstrauisch gegenübersteht (Bericht von Amnesty International, From protest to prison: Iran one year after the elections, 2010: < [www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13\\_062\\_2010\\_en\\_a009a855-788b-](http://www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13_062_2010_en_a009a855-788b-) , besucht am 4. September 2013). Sodann wird berichtet, dass im Iran kurdische oppositionelle Gruppen, welche im Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, brutal unterdrückt werden (Freedom House, "Freedom in the World 2010 - Iran", vom 3. Mai 2010: [www.unhcr.org/refworld/docid/4c0ceaec28.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4c0ceaec28.html) ; Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009, besucht am 4. September 2013).

#### **E. 5.1.2**

Die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland ist seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 grundsätzlich unter Strafe gestellt. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat geäussert hatten. Es ist überdies allgemein bekannt, dass die iranischen Behörden in der Regel die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und systematisch erfassen. Mittels Einsatzes von moderner Software dürfte es den iranischen Behörden auch ohne weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen riesigen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen.

#### **E. 5.1.3**

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, welche über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen oder Aktivitäten entwickeln, die sie aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. So sind insbesondere exponierte Positionen in exilpolitischen Gruppen

und Vereinigungen (Führungs- und Funktionsaufgaben) sowie die Form und der Einfluss von Aktionen bei der Beurteilung der Gefährdung einer Person von Bedeutung (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hielt sich während mehrerer Jahre im Komala-Camp in D. \_\_\_\_\_ auf. Die unter seiner Mitwirkung produzierten Beiträge finden sich ebenso wie die Beiträge, welche ihn selbst zeigen, öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Komala-TV. Eine über den Aufenthalt im Irak hinausgehende Verbundenheit mit der Komala zeigt sich durch die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen in der Schweiz und insbesondere in seiner Teilnahme an der Sitzung der kurdischen Oppositionsparteien in E. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ (Datum) 2012. Angesichts seines Profils kann der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht des BFM, dass er den iranischen Behörden nicht als aktives Komala-Mitglied bekannt sein dürfte, nicht gefolgt werden. Vielmehr sind vorliegend hinreichende Anhaltspunkte dafür zu bejahen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines exponierten und öffentlichen Engagements für die Komala im Irak bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit asylrechtlich relevanten Nachteilen rechnen müsste; dies erscheint nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts als überwiegend wahrscheinlich. Im Falle einer Wiedereinreise in den Iran ist das Risiko für den Beschwerdeführer, festgenommen zu werden, nach dem Gesagten auch objektiv als begründet anzusehen. Da sich die Gefahr vor Verfolgung mithin bereits bei einer allfälligen Einreise ins Heimatland zeigen dürfte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehen würde.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint hat, da er die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen erfüllt.

### **E. 5.4**

Die Asylberechtigung bleibt dem Beschwerdeführer indessen aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG, wonach subjektive Nachfluchtgründe zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch nicht zur Asylgewährung führen, verwehrt. Das BFM hat somit das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch hat er einen Anspruch auf die Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

### **E. 6.3**

Aufgrund der objektiv begründeten Furcht des Beschwerdeführers, im Iran künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung dagegen wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements, normiert in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AuG. Das BFM ist daher anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig in der Schweiz aufzunehmen.

### **E. 6.4**

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beantragt wird. Soweit die Rückweisung der Beschwerde zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts sowie die Gewährung von Asyl beantragt wird, ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen.

### **E. 7.2**

Dem Beschwerdeführer wären somit die reduzierten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]), jedoch wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 9. März 2011 gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat mit Eingabe vom 18. Februar 2013 eine aktualisierte Kostennote eingereicht. In dieser ist ein Aufwand von 16 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 180.- beziehungsweise von Fr. 200.- betreffend alle Eingaben ab 1. Januar 2012 sowie Auslagen von Fr. 227.50 ausgewiesen. Dies erscheint als angemessen und notwendig. Sodann ist der Aufwand für die weiteren Eingaben vom 11. März 2013 und vom 19. Juni 2013 zu berücksichtigen. Von der Einholung einer weiteren aktualisierten Kostennote kann jedoch abgesehen werden, da sich der Aufwand schätzen lässt. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE sowie des teilweisen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer daher eine Parteientschädigung von total Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und MWSt), zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.